

**Erste Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den praxisintegrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 18.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Technik (i. Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 17.12.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2010, Nr. 33b, Seite 593-652) wird wie folgt geändert:

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 4:

Es wird ergänzt:

„Trotz Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Absatz 4:

Es wird ergänzt:

Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.

Absatz 5 (vormals Absatz 4):

Es wird geändert:

„Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4.....“

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Absatz 3:

Es wird ersetzt:

„Werden in einem Semester keine Modulprüfungen erfolgreich absolviert, ist die oder

der Studierende angehalten, eine Beratung durch die Studiengangsleitung wahrzunehmen.“

Es wird gelöscht:

„Erfolgt die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, geht der Prüfungsanspruch gem. § 64 Abs. 3 HG verloren. Dies führt nach § 51 Abs. 1 Buchstabe c) HG zur Exmatrikulation.

Anmerkung: Die praxisintegrierten Studiengänge haben eine generelle Pflichtanmeldung in allen Semestern und die Studierenden werden automatisch zu jeder Prüfung des entsprechenden Pflicht- als auch Wahlpflichtmoduls angemeldet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Absatz 1:

Es wird ergänzt:

Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuchs stattfinden.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik (i. Aufbau) vom 12.04.2011.

Bielefeld, 18.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff